

Sitzungsvorlage öffentlich Nr. GR/2024/096

Abteilung 150 - Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Müller, Hanna Telefon: +49 7021 502-280

AZ:

Datum: 02.07.2024

Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf und Ötlingen und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften Lindorf, Ötlingen, Nabern und Jesingen

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

Kommunalwahlen vom 09.06.2024

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM

Dr. Bader Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globa le Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Hand	llungsfelder				
Priori	Wohnen und Qu Bildung	artiere mafolgenanpassung	Prior	ität 3 Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement Kultur, Sport und Freizeit Gesundes und sicheres Leben	
Priori			<u>Prior</u> ⊠	<u>ität 4</u> Moderne Verwaltung und Gremien	
Betro	ffene Zielsetzung	en			
AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA					
⊠ <u>Keine Auswirkungen</u>		Hinweise: t CO2 äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.			
☐ Positive Auswirkungen		Negative Auswirkungen			
		ktion <100t CO₂äq/a on ≥100t CO₂äq/a	☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a		
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN					
Keine finanziellen Auswirkungen.					
Amp	oel Oel	Begründung			

ANTRAG

- Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften
 - a. Lindorf
 - b. Ötlingen
- 2. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- a. des Ortsvorstehers der Ortschaft Jesingen
- b. der Ortsvorsteherin der Ortschaft Nabern
- c. des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Lindorf
- d. des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Ötlingen

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ortschaftsrates. Er/Sie wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt. Wählbar sind nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) grundsätzlich alle in den Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss also nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Allerdings ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

Die Vorschläge aus den Ortschaftsräten werden entsprechend als Tischvorlage zu der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) am 16.07.2024 nachgereicht, sobald die Ortschaftsräte am Montag, 15.07.2024 hierüber Beschluss gefasst haben.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Vorschläge aus den Ortschaftsräten

In den Ortschaften Lindorf und Ötlingen werden am 15.07.2024 über den Vorschlag an den Gemeinderat zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und ihrer Stellvertreterinnen durch Wahl Beschlüsse gefasst.

In den Ortschaften Nabern und Jesingen werden am 15.07.2024 in der gleichen Weise über die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin Beschlüsse gefasst.

Die Vorschläge der Ortschaftsräte zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen beziehungsweise der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen wird nachgereicht.

2. Wahlverfahren im Gemeinderat

Für jede einzelne Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt.

Wenn nur jeweils ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl steht, gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Der Bewerber/Die Bewerberin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird (frühestens nach einer Woche) ein 2. Wahlgang durchgeführt, bei dem wiederum die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist. Wird in diesem 2. Wahlgang die geforderte Mehrheit nicht erreicht, ist der Bewerber/die Bewerberin nicht gewählt.

Der Gemeinderat kann in einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen **aller** Mitglieder des Rates beschließen, dass weitere Bewerber/Bewerberinnen aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden. Für diesen Fall gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erhält. Erhält keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

Sollte der Gemeinderat von den beschriebenen Möglichkeiten der Erweiterung des Bewerberkreises Gebrauch machen, wäre der Ortschaftsrat zuvor anzuhören.

Bis zur Ernennung der neugewählten Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen führen die bisherigen Ortsvorsteher die Aufgaben als kommissarische Ortsvorsteher weiter.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates/Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheiten.